



**Satzung
der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V.**

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn
unter der Registriernummer VR 2391

Fassung vom 24.02.2018

Präambel

Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland ist seit 1901 ein Verein in der Evangelischen Kirche im Rheinland und hat das Ziel, Frauen in den evangelischen Kirchengemeinden zusammenzuschließen, ihre Anliegen zu unterstützen und ihnen in Kirche und Gesellschaft Gehör zu verschaffen.

Sie will die kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen kritisch begleiten und Frauen in ihren Lebensbereichen wie Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft begleiten und ihre Motivation zum Handeln stärken.

Das Evangelium von Jesus Christus ist dabei ihre Grundlage. Sie legt dieses Evangelium durch Wort und Tat in Bildung, Diakonie, Gemeinschaft und geistlichem Leben aus.

In diesem Sinne gibt sich die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn – Stadtbezirk Bad Godesberg – und ist unter der Nummer VR 2391 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - (b) die Förderung der Religion
 - (c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - (d) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und MigrantInnen



- (e) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - (f) die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - (g) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - (h) die Förderung der Altenhilfe und der Unterstützung für hilfsbedürftige Personen
 - (i) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (a) die Beratung und Begleitung der Kreisverbände und der Frauengruppen und Förderung von Kontakten von Frauen, Frauengruppen und Kreisverbänden untereinander.
 - (b) die Herausgabe von Arbeitshilfen und Informationsmaterial und die Vertretung der Belange des Vereins in der Öffentlichkeit durch geeignete Medien
 - (c) das Angebot der Fort- und Weiterbildung, um Frauen zu Leitungsaufgaben zu ermutigen und ihre Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Gremien zu unterstützen
 - (d) Bildungsangebote zur praktischen Diakonie, sowie Durchführung von Bildungsmaßnahmen, z.B. als Familien- und Erwachsenenbildung.
 - (e) Errichtung und Betrieb von diakonischen Einrichtungen und Unterstützung dieser Einrichtungen, z. B. in den Bereichen der Müttergenesung, Altenhilfe, Gesundheitspflege und Gemeinwesenarbeit sowie deren seelsorgliche Begleitung
 - (f) Verbindung zum Dachverband der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolgerin, Verbindung zu anderen Organisationen der Frauenarbeit im Rheinland, in Deutschland und in der Ökumene, Zusammenarbeit mit Ämtern und Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Diakonie,
 - (g) Förderung der Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft im Rheinland e.V.

Der Satzungszweck kann auch verfolgt werden durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Erfüllung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mitglieder können gegen Vergütung Tätigkeiten für den Verein ausüben. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (3) Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolgerin. Er ist dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland ist ein Verband im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (2) Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland können werden:
- a) gemeindliche und gemeindeübergreifende evangelische Frauengruppen und Frauenverbände
 - b) Kreisverbände als Zusammenschlüsse von gemeindlichen und gemeindeübergreifenden evangelischen Frauengruppen und von Einzelmitgliedern.
 - c) natürliche Personen (als Einzelmitglieder) im Landesverband
- (3) a) Die unter (2a) genannten Mitglieder der Kreisverbände werden durch den Vorstand des zuständigen Kreisverbandes aufgenommen, falls ein solcher besteht; bei der Aufnahme einer Frauengruppe wird damit zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband begründet. Die Neuaufnahmen zeigt der Kreisverband dem Landesverband schriftlich an. Wenn eine Frauengruppe stattdessen den Aufnahmeantrag direkt an den Landesverband richtet, nimmt dieser die Frauengruppe in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisverband auf, falls ein solcher besteht. Mit der Aufnahme wird in diesem Fall zugleich die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet.
- b) Gruppen, in deren Kirchenkreis kein Kreisverband besteht, können sich einem benachbarten Kreisverband anschließen.
Gruppen, in deren Kirchenkreis kein Kreisverband besteht und die sich nicht einem benachbarten Kreisverband anschließen wollen, werden Mitglied beim Landesverband.
 - c) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Kreis- oder Landesverband entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
 - d) Mit jeder Mitgliedschaft in einer Gruppe oder einem Kreisverband wird zugleich für jede einzelne Person die Mitgliedschaft im Landesverband begründet.
- 4) Die unter (2c) genannten Einzelmitglieder des Landesverbandes werden vom Verwaltungsrat aufgenommen. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit Wirkung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.



- 6) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Arbeit den Zielen und Aufgaben des Vereins nicht mehr entspricht bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 7) Die gemeindlichen Gruppen und die Kreisverbände bringen ihre Ordnungen und Satzungen dem Landesverband zur Kenntnis und teilen ihm den Namen einer Ansprechpartnerin und aller Mitglieder mit.
- 8) Ein/e Vertreter/in des Landesverbandes kann an den Sitzungen der Vorstände, der Vorstandskonferenzen und Mitgliederversammlungen der Kreisverbände teilnehmen.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland bejahen und fördern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte über Delegierte in einer Delegiertenversammlung wahr.
- (2) Delegierte für die Delegiertenversammlung und ihre Vertreterinnen werden von den Mitgliedern der Kreisverbände gewählt und mit Anschrift an den Landesverband gemeldet. Die Kreisverbände entsenden jeweils bis zu 2 Delegierte. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Einzelmitglieder nach § 4 Abs. 2c bilden – entsprechend einem Kreisverband – einen Verbund der Einzelmitglieder und wählen bis zu 2 Delegierte und ihre Vertreterinnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (4) In Kirchenkreisen, in denen kein Kreisverband existiert, lädt der Landesverband die Gruppen, die sich keinem anderen Kreisverband angeschlossen haben, zu einer Mitgliederversammlung ein. Dort wählen die Mitglieder bis zu 2 Delegierte und ihre Vertreterinnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt.
- (6) Jede Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme, die sie persönlich oder durch eine Vertreterin ausübt. Die Vertreterin ist mit der Anmeldung, spätestens aber zu Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Versammlungsleiterin zu benennen. Die Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.



- (7) Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder des Landesverbandes können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Ihnen kann Rederecht erteilt werden.
- (8) Die Delegiertenversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die gesondert die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder regelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Leitende Pfarrerin
- (2) Die Leitende Pfarrerin erhält eine angemessene Vergütung. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über diese Vergütungen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (3) Oberstes Organ der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland ist die Delegiertenversammlung. Sie wird von der Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (4) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten aus den Kreisverbänden
 - b) den Delegierten der Einzelmitglieder nach § 6 Abs. 3
 - c) den Delegierten aus den Gruppen nach § 6 Abs. 4
 - d) einer Vertreterin der Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft
 - e) dem/der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer Vertreterin/einem Vertreter
 - f) der Vorsitzenden oder einer Vertreterin der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (3) Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, und die Leitende Pfarrerin nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, soweit die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt.
- (4) Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Auf Antrag kann ihnen Rederecht erteilt werden.



- (5) In unaufschiebbaren Fällen können Beschlüsse schriftlich oder elektronisch herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von für ihn grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl der Vorsitzenden des Vereins. Die Vorsitzende des Vereins trägt die Bezeichnung „Vorsitzende der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland“. Sie ist damit auch Vorsitzende des Verwaltungsrates.
 - b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl der Schatzmeisterin
 - d) Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder
 - e) Wahl der leitenden Pfarrerin auf Vorschlag des Verwaltungsrates
 - f) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - g) Genehmigung des vom Verwaltungsrat vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - h) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - i) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates
 - j) Entlastung des Verwaltungsrates
 - k) Entlastung der Leitenden Pfarrerin auf Empfehlung des Verwaltungsrates
 - l) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - m) Erlass einer Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
- (2) Zur Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Delegierten oder 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten oder die Hälfte aller Kreisverbände vertreten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.



- (5) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, kann eine Folgeversammlung einberufen werden. Diese Folgeversammlung findet eine Stunde nach Ende der nicht beschlussfähigen Versammlung statt und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Die Einladung zu dieser Folgeversammlung kann als Eventualeinladung in Verbindung mit der Einladung zur ersten Versammlung ausgesprochen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Vorsitzenden des Vereins und der Protokollführerin unterschrieben.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Zum Verwaltungsrat gehören:
- a) die Vorsitzende des Vereins als Vorsitzende des Verwaltungsrates
 - b) die stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Schatzmeisterin
 - d) sowie drei bis fünf weitere von der Delegiertenversammlung zu wählende Frauen, die Mitglieder der Frauenhilfe sind
 - e) als geborenes Mitglied die bzw. der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder eine Vertreterin/ein Vertreter
- (2) Alle Mitglieder nach §10 (1)a)-d) des Verwaltungsrates müssen Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin, lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Leitende Pfarrerin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterschrieben wird.



§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Gesellschafterversammlungen in den Gesellschaften, an denen die Evangelische Frauenhilfe mehrheitlich beteiligt ist, wahr. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) die Berufung, Anstellung und Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Leitenden Pfarrerin
 - b) Beratung des Wirtschafts- und Investitionsplans und Beschlussempfehlung für die Delegiertenversammlung
 - c) Beratung des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung für die Delegiertenversammlung
 - d) Beschlussempfehlung für die Delegiertenversammlung zur Entlastung der Leitenden Pfarrerin
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - f) Abschluss von Darlehensverträgen über ein Volumen hinaus, das in der Geschäftsordnung für die Leitende Pfarrerin festgelegt ist
 - g) Übernahme von Bürgschaften
 - h) Übernahme von Versorgungsbeiträgen
 - i) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - j) Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - k) Einstellung und Entlassung der leitenden MitarbeiterInnen, die als solche im Organisationsplan ausgewiesen sind, auf Vorschlag der Leitenden Pfarrerin
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitende Pfarrerin
- (2) Beim Abschluss, der Änderung und der Auflösung des Anstellungsvertrages mit der Leitenden Pfarrerin wird der Verein durch die Vorsitzende des Vereins vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. In unaufschiebbaren Fällen kann die Entscheidung schriftlich, elektronisch oder fernmündlich herbeigeführt werden. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.



§ 12 Leitende Pfarrerin

- (1) Die Leitende Pfarrerin wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Bei Wahl, Wiederwahl oder Auflösung des Anstellungsverhältnisses ist Einvernehmen mit der entsendenden Landeskirche herzustellen.
- (2) Die Leitende Pfarrerin führt im Auftrag des Verwaltungsrates die Arbeit des Vereins. Sie ist gleichzeitig Geschäftsführerin der Gesellschaften, an denen die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. mehrheitlich beteiligt ist. Sie ist die Vorgesetzte aller MitarbeiterInnen. Der Leitenden Pfarrerin kann durch den Verwaltungsrat für Rechtsgeschäfte mit der Diakonische Einrichtungen der Ev. Frauenhilfe im Rheinland gGmbH Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft kann die Leitende Pfarrerin durch den Verwaltungsrat von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Sie hat dem Verwaltungsrat über die getätigten Rechtsgeschäfte zu berichten.
- (3) Sie ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates gebunden und hat sie auszuführen.
- (4) Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB.

§ 13 Bekenntniszugehörigkeit

Mitglieder der Organe des Vereins sowie MitarbeiterInnen in leitender Stellung müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die anderen MitarbeiterInnen sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Delegiertenversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen außerdem der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.



- (3) Formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Leitenden Pfarrerin umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese sollen dem bisherigen Zweck und den bisherigen Aufgaben des Vereins gemäß § 2 entsprechen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung, die am 29.10.2016 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen wurde. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die gewählten Gremienmitglieder bleiben im Amt.